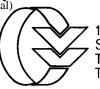
3/SN-152/ME XVIII. GP - Stellungnahme (gescanntes Original)

VERBAND DER VERSICHERUNGSUNTERNEHMEN ÖSTERREICHS



7,26

1098/92

1030 Wien Schwarzenbergplatz 7 Telefon 711 56 Dw. Telefax 711 56/270

An das Präsidium des österr. Nationalrats

Dr. Karl Renner Ring 3 1017 Wien Datum: 1 9. MAI 1932

Vertoilt 22. Mai 1992 Ba

Eing.-Nr.

Akt-Nr.

Ausg.-Nr.

Bitte im Antwortschreiben Akt- sowie Ausg.-Nr. anzuführen

-Vers. Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen Mag.Ka/Le

Wien, am

18.5.1992

Betrifft:

Entwurf eines Bundesgesetzes über internationales Versicherungsvertragsrecht für den Europäischen Wirtschaftsraum

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren!

In der Anlage übermitteln wir auf Wunsch des Bundesministeriums für Justiz die vom Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs abgegebene Stellungnahme im Gegenstand in 25-facher Ausfertigung zu Ihrer gefälligen Verwendung.

Wir hoffen bestens gedient zu haben und zeichnen

mit freundlichen Grüßen

VERBAND DER VERSICHERUNGSUNTERNEHMEN ÖSTERREICHS

Anlage

VERBAND DER VERSICHERUNGSUNTERNEHMEN ÖSTERREICHS



Akt-Nr. 7, 26

Bundesministerium für Justiz GZ 30.038/1-I 9/92

Ausg.-Nr. 1087/92

Museumstraße 7 1070 Wien

Betrifft:

Bitte im Antwortschreiben Akt- sowie Ausg.-Nr. anzuführen

Eing.-Nr.

-Vers. Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

8.4.1992 GZ 30.038/1-I 9/92

Maq.Ka/Le

Wien, am

18.5.1992

Entwurf eines Bundesgesetzes über internationales Versicherungsvertragsrecht

für den Europäischen Wirtschaftsraum

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem mit obigem Schreiben erhaltenen Begutachtungsentwurf über ein Versicherungsvertragsrecht für den EWR nehmen wir wie folgt Stellung:

In den Erläuterungen zum vorliegenden Entwurf heißt es, daß er bemüht sei, "die Vorschriften der Richtlinien, deren Schwerverständlichkeit mehrfach gerügt worden ist, in einer nach Maßgabe der vorgegebenen Bindung möglichst faßlichen Art in das österreichische Recht zu übernehmen." Ganz gelungen ist dieses Vorhaben aber wohl nicht.

Weiters wird in den erläuternden Bemerkungen (Seite 9, letzter Absatz) zutreffend angeführt, daß die Rechtsvereinheitlichung auf dem Gebiet des internationalen Versicherungsrechtes noch nicht abgeschlossen und bereits eine "dritte Versicherungsrichtliniengeneration" in Vorbereitung

ist, die ebenfalls kollisionsrechtliche Bestimmungen enthalten wird.

Nach unseren Informationen scheinen die Begutachtungsverfahren für die dritte Versicherungsrichtliniengeneration schon relativ weit fortgeschritten zu sein, so daß unter Umständen zu dem vorgesehenen Wirksamkeitsbeginn des vorliegenden Gesetzesentwurfes – nämlich den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum – bereits das Erfordernis einer Novellierung besteht.

Zu § 2 Begriffsbestimmungen:

In § 2 Ziff. 1 wird hinsichtlich der Einteilung der Versicherungszweige auf die Anlage A verwiesen. Die Einteilung der Versicherungszweige sollte mit der Einteilung übereinstimmen, die in der im Entwurf vorliegenden VAG-Novelle 1992 getroffen wird.

Zu Punkt 2. der Anlage A ist laut unseren Informationen beabsichtigt, die Begriffe "einmalige Leistungen" und "wiederkehrende Leistungen" durch "Tagegeld" und "Kostenversicherung" zu ersetzen. Die Änderungen werden auch in der Anlage A des vorliegenden Bundesgesetzes aufzunehmen sein.

Es ist darauf zu achten, daß allfällige noch erfolgende Änderungen der Einteilung der Versicherungszweige in der im Entwurf vorliegenden VAG-Novelle 1992 auch in der Anlage A berücksichtigt werden.

Zu den \$\$ 5, 6, 9 und 10:

In den o.a. Bestimmungen wird - als Anknüpfungspunkt für verschiedene Rechtsfolgen - auf die "Hauptverwaltung" des Versicherungsnehmers Bezug genommen. Es sollte klargestellt

BKB107992.DOC

werden, ob dieser Begriff mit den Begriffen "Sitz" bzw. "Hauptniederlassung" identisch ist oder ob er darüber hinaus geht.

Zu § 6 Wahlfreiheit hinsichtlich bestimmter Rechtsordnungen:

Der zweite Satz des § 6 Abs. 2 übernimmt die Bestimmung des Art. 4 Abs. 2 der 2. Lebensversicherungsrichtlinie.

Der Art. 4 Abs. 2 der 2. Lebensversicherungsrichtlinie wird mit Ausnahme des letzten Halbsatzes fast wörtlich übernommen. Um allfällige Unklarheiten zu beseitigen wird vorgeschlagen, den Art. 4 Abs. 2 der 2. Lebensversicherungsrichlinie vollständig zu übernehmen.

Der zweite Satz des § 6 Abs. 2 sollte daher lauten wie folgt:

"Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person und hat er seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat als dem, dessen Staaatsbürger er ist, so können die Parteien auch das Recht des Mitgliedstaates wählen, dessen Staatsangehöriger er ist."

Zu § 11 Pflichtversicherung:

Gem. § 11 Abs. 3 des Entwurfes ist, wenn ein Mitgliedstaat eine Versicherungspflicht vorschreibt, "nach dem Recht dieses Mitgliedstaates zu beurteilen, ob ein dem Recht eines anderen Staates unterliegender Versicherungsvertrag der Versicherungspflicht dieses Mitgliedstaates genügt".

Gem. Art. 8 Abs. 4 lit. c der Richtlinie 88/357/EWG kann ein Mitgliedstaat "abweichend von Artikel 7 vorschreiben, daß auf den Vertrag betreffend eine Pflichtversicherung das Recht des Staates anzuwenden ist, das die Versicherungspflicht

BKB107992.DOC

- 4 -

vorschreibt". Es sollte geprüft werden, ob diese Bestimmung die Möglichkeit schafft, im Bereich der Pflichtversicherung vom Prinzip der Rechtswahlfreiheit überhaupt abzugehen. Wenn ja, wäre das doch einfacher als die in § 11 Abs. 3 des Entwurfes gewählte Lösung. In der Pflichtversicherung, insbesondere in der Kraftfahrzeughaftpflicht-Versicherung, geht es ja primär nicht um die Interessen des Versicherungsnehmers, sondern um die des geschädigten Dritten.

Mit freundlichen Grüßen

VERBAND-DER VERSICHERUNGSUNTERNEHMEN ÖSTERREICHS

PS.: Wunschgemäß wurde unsere Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates in 25-facher Ausfertigung übermittelt.